



HESSISCHER LANDTAG

17. 11. 2015

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes sowie weiterer Vorschriften des Berufsrechts

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 16. November 2015 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 16. November 2015 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Wissenschaft und Kunst vertreten.

A. Problem

Die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. November 2013, mit der die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen novelliert wurde, trat am 17.01.2014 in Kraft und ist bis zum 18.01.2016 in nationales Recht umzusetzen.

Mit dieser Richtlinie wird der Europäische Berufsausweis eingeführt. Ebenso wird geregelt, dass eine elektronische Antragstellung zu ermöglichen ist. Das Antragsverfahren kann über den Einheitlichen Ansprechpartner geführt werden, die Richtlinie trifft darüber hinaus Regelungen zum sogenannten Vorwarnmechanismus und zum partiellen Berufszugang.

Der Vorwarnmechanismus ist nach der Richtlinie binnen drei Kalendertagen durch Information der anderen Mitgliedsstaaten durch das Informationssystem IMI auszulösen, wenn ein Angehöriger von in der Richtlinie genannten Berufen (Gesundheitsberufe, pädagogische Berufe im Zusammenhang mit Minderjährigen) durch wirksame gerichtliche oder behördliche Entscheidung in der Berufsausübung eingeschränkt oder die Berufsausübung untersagt wurde, oder für alle reglementierten Berufe, wenn ein Gericht rechtskräftig festgestellt hat, dass zur Anerkennung gefälschte Dokumente vorgelegt wurden.

Bezogen auf den Europäischen Berufsausweis und den Vorwarnmechanismus wurde ein unmittelbar wirkender Durchführungsrechtsakt in Form einer EU-Durchführungsverordnung mit den Mitgliedstaaten abgestimmt. Sie wurde erst nach Verstreichen von annähernd drei Vierteln der Umsetzungsfrist am 25. Juni 2015 veröffentlicht. Der Europäische Berufsausweis ist demnach im ersten Schritt zunächst nur für die Berufe: Krankenschwestern (so der Originalwortlaut der EU-VO), Apotheker, Physiotherapeuten, Bergführer und Immobilienmakler einzuführen, sofern die Berufe im entsprechenden Mitgliedstaat reglementiert sind.

In Hessen wie in den anderen Bundesländern ist nunmehr die Schaffung entsprechender Regelungen für die landesrechtlich geregelten sowie für die landesrechtlich reglementierten Berufe erforderlich.

B. Lösung

Die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze des Bundes und der Länder (im Weiteren BQFG-B bzw. BQFG-L) sowie das einschlägige Berufsfachrecht sind entsprechend den Vorgaben der RL 2013/55/EU zu novellieren.

Die Richtlinie betrifft sowohl Berufe in Regelungszuständigkeit des Bundes (insbesondere Gesundheitsberufe) als auch der Länder (insbesondere pädagogische Berufe, Architekten und Ingenieure). Die Arbeiten mussten aus Zeitgründen parallel aufgenommen werden.

Die in der Kultusministerkonferenz (KMK) zuständige Arbeitsgruppe der für die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen koordinierend zuständigen Ressorts der Länder (AG "Koordinierende Ressorts") hat unter Beteiligung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung einen abgestimmten Entwurf zur Änderung der Be-

rufsqualifikationsfeststellungsgesetze der Länder (BQFG-L) erarbeitet und im März 2015 beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt lagen die maßgeblichen Regelungsentwürfe des Bundes für seinen Bereich jedoch noch nicht vor.

Für den Bereich der Gesundheitsberufe hat der Bund am 15.06.2015 die Ressortabstimmung innerhalb der Bundesregierung sowie zeitgleich die Beteiligung der zuständigen Ressorts in den Ländern eingeleitet. Der GE der Bundesregierung wurde dem Bundesrat Ende Oktober 2015 zugeleitet. Auch für den Bereich der bundesrechtlich geregelten Gesundheitsberufe sind seitens der Länder Vollzugsregelungen (z.B. Zuständigkeiten) vorzunehmen und die Facharztweiterbildung zu regeln.

Für die Berufe Architekten, Ingenieure sowie Lehrer haben die zuständigen Fachministerkonferenzen ländereinheitliche Standards für die Umsetzung der Richtlinie entwickelt. Die Umsetzung der Richtlinie 2013/55 erfolgt hinsichtlich der Architekten, Stadtplaner und Ingenieure im Zuge der bereits in den Landtag eingebrachten Novellierungen der entsprechenden Fachgesetze.

Neben der Novellierung des HBQFG und des Heilberufsgesetzes sind Änderungen in denjenigen berufsrechtlichen Fachgesetzen erforderlich, die die Anwendung des HBQFG bisher im Wesentlichen ausschließen. Dies sind das Beamtengesetz, die Laufbahnverordnung, das Lehrerbildungsgesetz sowie das Altenpflegegesetz.

C. Befristung

Entsprechend den jeweiligen Stammregelungen.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr 2016 (für EDV, Website, Organisation etc.)	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren (2017 für EDV, Website, Organisation etc.)	0	0	0	0
Laufende Kosten ab Haushaltsjahr 2017	nicht bezifferbar	kostendeckende Gebühren	nicht bezifferbar	kostendeckende Gebühren

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Keine.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes
sowie weiterer Vorschriften des Berufsrechts¹**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes**

Das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "4. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2426)" durch "7. November 2015 (BGBl. I S. 1922)" ersetzt.
 - b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die §§ 13a und 13b gelten auch für Personen, die im Inland ihre Berufsqualifikation erworben haben."
2. Dem § 3 werden als Abs. 6 und 7 angefügt:

"(6) Der Europäische Berufsausweis ist eine elektronische Bescheinigung zum Nachweis, dass die oder der Berufsangehörige die Voraussetzungen für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einem Aufnahmemitgliedstaat erfüllt, oder zum Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat.

(7) Zuständige Behörden im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49, 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132), sowie der dazu ergangenen Durchführungsrechtsakte sind die zuständigen Stellen nach den §§ 8 und 13 Abs. 5 bis 7, soweit im Fachrecht keine abweichende Regelung getroffen ist."
3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

"3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen hat."
4. In § 5 Abs. 6 Satz 3 werden die Wörter "in der Schweiz" durch "in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat" ersetzt.
5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 werden nach den Angaben "(ABl. 2010 S. 3)" und "(ABl. S. 438)" jeweils ein Komma und die Angabe "zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113)," eingefügt.
 - b) In Nr. 4 wird das Wort "Landesschulamt" durch die Wörter "Staatliche Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt" ersetzt.
6. § 9 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

"3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen hat."

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarkt-Informationssystems ("IMI-Verordnung") (ABl. EU Nr. L 354 S. 132).

7. Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- "Der Bescheid beinhaltet eine Mitteilung über das Niveau der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesenen Berufsqualifikation und über das im Aufnahme-staat verlangte Niveau im Sinne des Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG."
8. Dem § 11 wird als Abs. 4 angefügt:
- "(4) Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller für eine Eignungsprüfung nach Abs. 3 entschieden, muss diese innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis der zuständi-gen Stelle über die Entscheidung abgelegt werden können. Legt aufgrund entsprechender berufsrechtlicher Regelungen im Sinne des Abs. 3 die zuständige Stelle fest, dass eine Eignungsprüfung zu absolvieren ist, muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung abgelegt werden können."
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter "auf Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Hessen reglementierten Berufs" gestrichen.
- b) Dem Abs. 3 werden die folgenden Sätze angefügt:
- "Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem ande-ren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, können abweichend von Abs. 2 auch elektronisch übermittelt werden. Im Falle begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen kann die zu-ständige Stelle sich an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden und so-weit geboten die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Ko-pien vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristlauf nach § 13 Abs. 3 Satz 1."
- c) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter "in der Schweiz" durch "in einem durch Ab-kommen gleichgestellten Staat" ersetzt.
- d) Abs. 5 Satz 2 wird aufgehoben.
- e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort "ihren" durch "den" ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter "in der Schweiz" durch "in einem durch Ab-kommen gleichgestellten Staat" ersetzt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
- "Hängt die Entscheidung über diese Befugnis nicht nur von der Gleichwertigkeit nach § 9 ab, so entscheidet die zuständige Stelle zunächst gesondert über die Gleichwertig-keit. Auf Antrag entscheidet die zuständige Stelle nur über die Gleichwertigkeit."
- b) In Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter "der Schweiz" durch "einem durch Abkommen gleichgestellten Staat" ersetzt.
- c) Als Abs. 8 wird angefügt:
- "(8) Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden."
11. Nach § 13 werden als §§ 13a bis 13c eingefügt:

"§ 13a
Europäischer Berufsausweis

(1) Für Berufe, für die aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kom-mission nach Art. 4a Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG ein Europäischer Berufsausweis eingeführt ist, stellt die zuständige Stelle auf Antrag einen Europäischen Berufsausweis aus. Für Personen mit inländischer Berufsqualifikation, die beabsichtigen, sich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niederzulassen oder Dienstleistungen nach Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG zu erbringen, führt sie die vorbereitenden Schritte nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 983/2015 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsauswei-ses und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 159 S. 27) für die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises durch den Aufnahmemitgliedstaat durch.

(2) Der Europäische Berufsausweis kann von Personen beantragt werden, die ihren Aus-bildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen

Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser Staaten anerkannt wurden.

(3) Das Verfahren richtet sich nach den Art. 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 983/2015 sowie gegebenenfalls weiteren Durchführungsrechtsakten.

(4) Die für das jeweilige Fachrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, ergänzend zu den Regelungen nach Abs. 3 durch Rechtsverordnung weitere Regelungen zur Umsetzung des Art. 4a Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen.

(5) Die §§ 9 bis 13 bleiben unberührt.

§ 13b

Vorwarnmechanismus

(1) Hat die zuständige Stelle davon Kenntnis erlangt, dass einer oder einem Berufsangehörigen durch vollziehbare gerichtliche Entscheidung oder durch vollziehbaren Verwaltungsakt die Ausübung ihres oder seines Berufes ganz oder teilweise - auch vorübergehend - untersagt worden ist oder ihr oder ihm diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind, hat sie die zuständigen Stellen aller anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz sowie aller anderen Bundesländer hiervon zu unterrichten (Vorwarnung). Die Pflicht zur Vorwarnung besteht in Bezug auf die in Art. 56a Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Berufe. Die zuständige Stelle übermittelt die in Art. 56a Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Daten über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI.

(2) Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz und aller anderen Bundesländer sind unverzüglich zu unterrichten, wenn die Geltungsdauer einer Untersagung oder Beschränkung nach Abs. 1 abgelaufen ist. Im Rahmen der Unterrichtung hat die zuständige Stelle das Datum des Ablaufs der Maßnahme und spätere Änderungen dieses Datums mitzuteilen.

(3) Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Vorwarnung unterrichtet die zuständige Stelle die hiervon betroffene Person,

1. welchen Rechtsbehelf sie gegen die Vorwarnung einlegen kann,
2. dass sie die Berichtigung der Vorwarnung verlangen kann und
3. dass ihr im Falle einer unrichtigen Übermittlung ein Schadenersatzanspruch zusteht.

Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz und aller anderen Bundesländer, wenn eine betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen die Vorwarnung eingelegt hat. Sobald die Vorwarnung oder Teile davon unrichtig werden, sind sie unverzüglich zu löschen.

(4) Hat eine Person die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation beantragt und wird von einem Gericht rechtskräftig oder vollziehbar festgestellt, dass sie dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise im Sinne der §§ 267 bis 271 des Strafgesetzbuchs verwendet hat, informiert die zuständige Stelle die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz und aller anderen Bundesländer über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI über die Identität dieser Person und den der Gerichtsentscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt. Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Abs. 1 bis 4 erfolgt im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1), und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. EU Nr. L 201 S. 37), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 (ABl. EU Nr. L 337 S. 11, 2013 Nr. L 241 S. 9).

(6) Das Verfahren richtet sich nach Art. 56a der Richtlinie 2005/36/EG und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 983/2015 sowie gegebenenfalls weiteren Durchführungsrechtsakten.

(7) Zuständige Stelle im Sinne der Abs. 1 bis 6 ist

1. für die Entgegennahme einer Vorwarnung über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI die für die Anerkennung der entsprechenden ausländischen Berufsqualifikationen zuständige Behörde,
2. für eine Vorwarnung über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI die Behörde oder, sofern das Bundesrecht dies bestimmt, das Gericht, die oder das nach Art. 56a Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG die Ausübung des Berufs untersagt hat oder nach Art. 56a Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG die Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise festgestellt hat, im Übrigen die für die Anerkennung der entsprechenden ausländischen Berufsqualifikationen zuständige Behörde.

(8) Die für das jeweilige Fachrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, ergänzend zu den in Abs. 6 bezeichneten Regelungen durch Rechtsverordnung weitere Regelungen zur Umsetzung des Art. 56a der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen.

§ 13c Partieller Zugang

(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 4f der Richtlinie 2005/36/EG gewährt die zuständige Stelle auf Antrag im Einzelfall einen partiellen Zugang zu einer reglementierten Berufstätigkeit, soweit sich die Berufstätigkeit objektiv von anderen im Aufnahmemitgliedstaat unter diesen reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt.

(2) Der partielle Zugang kann unter den Voraussetzungen des Art. 4f Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch zwingende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt ist.

(3) Sobald partieller Zugang gewährt worden ist, ist für die Berufstätigkeit die Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates in der deutschen Übersetzung zu führen.

(4) Die für das jeweilige Fachrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Regelungen zur Umsetzung des Art. 4f der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen."

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe "des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 623/2012 der Kommission vom 11. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 180 S. 9)" gestrichen.

b) Dem Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

"Das Hessische Statistische Landesamt kann Daten an das Statistische Bundesamt zur Erstellung einer koordinierten Länderstatistik und an die statistischen Ämter aller anderen Bundesländer zur Erstellung länderübergreifender Regionalstatistiken übermitteln. Das umfasst die Merkmale nach Abs. 2, die seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurden."

c) Als Abs. 7 wird angefügt:

"(7) An die obersten Landesbehörden dürfen zur Verwendung gegenüber dem Hessischen Landtag, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat für Zwecke der kontinuierlichen Beobachtung und Evaluation der Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und den anderen berufsrechtlichen Rechtsvorschriften des Landes Hessen sowie für Planungszwecke, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Hessischen Statistischen Landesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Das umfasst diejenigen Angaben, die seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurden."

13. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefasst :

"(1) Auf der Grundlage der Statistik nach § 17 überprüft die Landesregierung Anwendung und Auswirkungen dieses Gesetzes. Um einen Vergleich der Bundesländer zu ermöglichen, ist die Überprüfung so durchzuführen, dass Ergebnisse spätestens zum Ende des Jahres 2019 vorliegen. Die Überprüfung soll die Umsetzung und Wirksamkeit der Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sowohl bezogen auf landes- als auch auf bundesrechtlich geregelte Berufe im Ländervergleich umfassen. Sie soll auch die Entwicklung des Anerkennungsprozesses berücksichtigen."

Artikel 2 **Änderung des Hessischen Beamtengesetzes**

Das Hessische Beamtengesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe "(ABl. EU Nr. L 255 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung der Kommission vom 11. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 180 S. 9)" durch "(ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49, 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132)" ersetzt.
 - b) Die Abs. 2 und 3 werden durch folgenden Abs. 2 ersetzt:

"(2) Das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*], findet mit Ausnahme der §§ 13b und 17 keine Anwendung."
2. Dem § 90 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"§ 13b des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes bleibt unberührt."

Artikel 3 **Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes**

Das Hessische Lehrerbildungsgesetz in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 59 Abs. 3 wird die Angabe "mit Ausnahme des § 17" durch ein Komma und die Angabe "zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*], mit Ausnahme des § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 3 und 4, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 8 und der §§ 13b, 13c und 17" ersetzt.
2. § 61 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe "(ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 213/2011 der Kommission vom 3. März 2011 (ABl. EU Nr. L 59 S. 4)" durch "(ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49, 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132)" ersetzt.
 - b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Vor einer Entscheidung, ob die Ablegung einer Eignungsprüfung oder die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang erforderlich ist, ist zu überprüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber nicht durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen die festgestellten wesentlichen Unterschiede ganz oder teilweise ausgleicht."
 - c) In Abs. 4 werden nach dem Wort "Anwärterbezüge" die Wörter "einer Beamtin oder" eingefügt.

Artikel 4 **Änderung des Heilberufsgesetzes**

Das Heilberufsgesetz in der Fassung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2012 (GVBl. S. 126), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe "der Art. 6 Satz 1 und 7" durch "des Art. 6 Satz 1 und des Art. 7" und die Angabe "(ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. L 213/2011 der Kommission vom 3. März 2011 (ABl. EU Nr. L 59 S. 4)" durch "(ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49, 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132)" ersetzt.

2. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Als Nr. 8 wird angefügt:

"8. die Ausstellung und Änderung von Europäischen Berufsausweisen nach § 13a Abs. 1 bis 3 des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*], sofern diese aufgrund eines Durchführungsrechtsaktes der Kommission nach Art. 4a Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG für eine oder mehrere Weiterbildungsbezeichnungen eingeführt wurde."
3. Nach § 5a wird als § 5b eingefügt:

"§ 5b

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Entzug und die Beschränkung der Anerkennung von Weiterbildungen auf der Grundlage von Weiterbildungsordnungen nach § 35 sind die Kammern zuständige Behörden für Vorwarnungen nach § 13b Abs. 1 bis 6 des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes."
4. Dem § 28 wird als Abs. 3 angefügt:

"(3) Im Einzelfall erteilt die Kammer nach Art. 4f der Richtlinie 2005/36/EG eine partielle Anerkennung nach Abs. 1, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller ohne Einschränkungen im Herkunftsmitgliedstaat zur Ausübung der Tätigkeit, für die die partielle Anerkennung begehrt wird, berechtigt ist, erforderliche Ausgleichsmaßnahmen einer vollständigen Weiterbildung gleichkämen und sich die berufliche Tätigkeit objektiv von der beruflichen Tätigkeit, für die eine vollständige Anerkennung nach § 32 Abs. 8 erteilt würde, trennen lässt. Die Berufsbezeichnung ist in deutscher Sprache zu führen. Wird eine partielle Anerkennung gewährt, muss die Tätigkeit, zu der der im Herkunftsmitgliedstaat erworbene fachliche Weiterbildungsnachweis berechtigt, unter der Bezeichnung des Herkunftsmitgliedstaates ausgeübt werden. Berufsangehörige mit partieller Anerkennung müssen den Empfängern ihrer Dienstleistungen eindeutig den Umfang ihrer beruflichen Tätigkeiten, die vom Weiterbildungsnachweis abgedeckt sind, angeben. Die partielle Anerkennung nach Satz 1 kann verweigert werden, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses, insbesondere die Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, entgegenstehen. Die partielle Anerkennung wird nicht erteilt für Weiterbildungsbezeichnungen, die in Anhang V Nr. 5.1.2, 5.1.3, 5.1.4 und 5.3.3 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführt sind."
5. Dem § 32 wird als Abs. 9 angefügt:

"(9) Beschließt die Kammer im Falle des Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG die Auferlegung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung, ist dieser Beschluss hinreichend zu begründen. Insbesondere sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Niveau der verlangten Weiterbildung und das Niveau des von ihr oder ihm vorgelegten Weiterbildungsnachweises nach der Klassifizierung in Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG und die wesentlichen Unterschiede nach Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG mitzuteilen sowie die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür formell als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können. Die Kammern stellen sicher, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Möglichkeit hat, die Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach der ursprünglichen Entscheidung über die Auferlegung einer Eignungsprüfung abzulegen."
6. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Abs. 1 wird eingefügt:

"(1) Die Weiterbildung setzt voraus, dass eine ärztliche Grundausbildung, mit der angemessene medizinische Grundkenntnisse erworben wurden, nach den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG abgeschlossen und nach den bundesrechtlichen Vorschriften anerkannt wurde."
 - b) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2.
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und die Angabe "Abs. 1" wird durch "Abs. 2" ersetzt.
 - d) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 4 und 5."

7. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Als neuer Abs. 1 wird eingefügt:
"(1) Die Weiterbildung setzt voraus, dass eine zahnärztliche Grundausbildung nach den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG abgeschlossen und nach den bundesrechtlichen Vorschriften anerkannt wurde."
 - b) Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden die Abs. 2 und 3.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und die Angabe "Abs. 2" wird durch "Abs. 3" ersetzt.
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

Artikel 5 **Änderung des Hessischen Altenpflegegesetzes**

Das Hessische Altenpflegegesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird nach dem Wort "Ausbildungsdauer" die Angabe "nach der Rahmenvereinbarung der Bundesländer zur Ausbildung in den Assistenzberufen in der Pflege von mindestens 700 Stunden theoretischen und fachpraktischen Unterrichts sowie mindestens 900 Stunden praktischer Ausbildung" eingefügt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 wird die Angabe "20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)" durch "16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211)" ersetzt.
 - bbb) Der Nr. 2 werden die Wörter "oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staats" angefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe "2. Juli 2012 (GVBl. S. 242)" durch "10. Dezember 2014 (GVBl. S. 352)" ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter "Kenntnisse, die sie im Rahmen ihrer Berufspraxis, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurden" durch "sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen" ersetzt.
 - dd) Folgender Satz wird angefügt:
"Legt die zuständige Behörde fest, dass eine Eignungsprüfung zu absolvieren ist, muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung abgelegt werden können."
 - c) Dem Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
"Hat sie sich für eine Eignungsprüfung entschieden, muss diese innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis der zuständigen Stelle über die Entscheidung abgelegt werden können."
 - d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Wirtschaftsraums" die Wörter "oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe "(ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 213/2011 der Kommission vom 3. März 2011 (ABl. EU Nr. L 59 S. 4)" durch "(ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49, 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132)" ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden nach dem Wort "Wirtschaftsraums" die Wörter "oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat" eingefügt.
 - dd) Folgender Satz wird angefügt:
"Hat sie sich für eine Eignungsprüfung entschieden, muss diese innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis der zuständigen Stelle über die Entscheidung abgelegt werden können."

- e) Dem Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:
- "Werden von der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats die in Satz 1 genannten Bescheinigungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht ausgestellt oder die nach Satz 2 oder 3 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von zwei Monaten nicht gemacht, kann die antragstellende Person sie durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats ersetzen."
- f) Abs. 11 wird aufgehoben.
- g) Der bisherige Abs. 12 wird Abs. 11.
- h) Der bisherige Abs. 17 wird Abs. 12 und wie folgt gefasst:
- "(12) Das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*], findet mit Ausnahme des § 10 Abs. 3, der §§ 12 und 13 Abs. 7 Satz 2 und der §§ 13a bis 13c und 17 keine Anwendung."
2. In § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe "vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1601)" gestrichen.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe "20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)" durch "23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246)" ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Angabe "5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)" durch "3. Juli 2013 (BGBl. I S. 1978)" und die Angabe "29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424)" durch "20. April 2013 (BGBl. I S. 868)" ersetzt.
4. In § 7 Nr. 5 wird die Angabe "12" durch "11" ersetzt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe "vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1613)," gestrichen.
- b) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe "20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)" durch "15. April 2015 (BGBl. I S. 583)" ersetzt.
6. In § 18 wird die Angabe "Gesetz vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)" durch "Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)" ersetzt.

Artikel 6 **Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung**

Die Hessische Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57), geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Angabe "2009 Nr. L 33 S. 49" ein Komma und die Angabe "2014 Nr. L 305 S. 115" eingefügt.
2. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 wird das Wort "Qualifikationsnachweise" durch die Wörter "Befähigungs- und Ausbildungsnachweise" ersetzt
- bb) Nr. 3 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und das Wort "Qualifikation" durch die Wörter "Befähigung und Ausbildung" ersetzt.
- b) Die Abs. 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:
- "(2) Abs. 1 gilt entsprechend für eine in dem anderen Mitgliedstaat nicht reglementierte Berufsausübung, wenn die antragstellende Person nachweist, dass sie den Beruf innerhalb der letzten zehn Jahre ein Jahr vollzeitlich oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit ausgeübt hat, und die Befähigungs- und Ausbildungsnachweise bescheinigen, dass die antragstellende Person auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde. Der Nachweis der Berufserfahrung ist nicht erforderlich, wenn die vorgelegten Befähigungs- und Ausbildungsnachweise den Abschluss einer reglementierten Ausbildung bestätigen."

(3) Einem Befähigungs- und Ausbildungsnachweis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind gleichgestellt

1. ein Ausbildungsnachweis im Sinne des Art. 12 der Richtlinie 2005/36/EG und
2. jeder in einem Drittland ausgestellte Befähigungs- und Ausbildungsnachweis, sofern seine Inhaberin oder sein Inhaber in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats besitzt, der diesen Befähigungs- und Ausbildungsnachweis nach Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt hat, und dieser Mitgliedstaat die Berufserfahrung bescheinigt.

(4) Abweichend von Abs. 1 und 2 wird eine Qualifikation nach Abs. 1 auf Antrag als Befähigung für eine Laufbahn mit partiellem Zugang für eine bestimmte Tätigkeit anerkannt, wenn

1. die antragstellende Person im Herkunftsmitgliedstaat ohne Einschränkung qualifiziert ist, die Berufstätigkeit auszuüben, für die ein partieller Zugang beantragt wird,
2. die Unterschiede zwischen der Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und der Tätigkeit in der Laufbahn so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen dem Durchlaufen einer Ausbildung für die Laufbahn gleichkäme, und
3. sich die Berufstätigkeit, für die ein partieller Zugang beantragt wird, objektiv von anderen Tätigkeiten der Laufbahn trennen lässt.

Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses dies rechtfertigen."

3. § 29 wird wie folgt gefasst:

"§ 29

Ausgleich von Qualifikationsdefiziten

(1) Ein Qualifikationsdefizit liegt vor, wenn

1. die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person sich hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die im Land Hessen vorgeschrieben sind, oder
2. die Laufbahnbefähigung die Wahrnehmung eines umfangreicheren Aufgabenfeldes ermöglicht als der reglementierte Beruf im Herkunftsmitgliedstaat und wenn dieser Unterschied in einer besonderen, für den Erwerb der Laufbahnbefähigung vorgeschriebenen Ausbildung besteht und sie sich auf Fächer bezieht, in denen Kenntnisse vermittelt werden, die wesentlich für die Ausübung des Berufs sind, und die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von den vorgelegten Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen abgedeckt werden.

Fächer unterscheiden sich wesentlich, wenn hinsichtlich des Inhalts der Ausbildung bedeutende Abweichungen gegenüber der für die Laufbahnbefähigung geforderten fachtheoretischen Ausbildung bestehen. Dabei wird insbesondere geprüft, ob wesentliche Unterschiede zwischen der erworbenen Qualifikation und den nach Bundesrecht für den Erwerb der Laufbahnbefähigung zu erfüllenden Voraussetzungen durch Berufserfahrung, Zusatzqualifikationen oder Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch informelles Lernen erworben und von einer einschlägigen Stelle anerkannt wurden, ausgeglichen worden sind. Bleiben wesentliche Unterschiede bestehen, ist die Anerkennung der Qualifikation als Befähigung für eine Laufbahn von einer Eignungsprüfung nach § 30 oder einem Anpassungslehrgang nach § 31 abhängig zu machen.

(2) Bei einer Anerkennung für eine Laufbahn

1. des mittleren Dienstes kann die antragstellende Person zwischen einer Eignungsprüfung und einem Anpassungslehrgang wählen,
2. des gehobenen und des höheren Dienstes kann die antragstellende Person zwischen einer Eignungsprüfung und einem Anpassungslehrgang wählen, wenn der Befähigungsnachweis mindestens Art. 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht.

In den übrigen Fällen legt die für die Anerkennung zuständige Behörde die Ausgleichsmaßnahme fest. Dabei kann sie

1. bei einer Anerkennung für eine Laufbahn des gehobenen oder des höheren Dienstes als Ausgleichsmaßnahme einen Anpassungslehrgang und eine Eignungsprüfung festlegen, wenn der Befähigungsnachweis höchstens Art. 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG entspricht,

2. in den übrigen Fällen als Ausgleichsmaßnahme eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang festlegen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 Satz 4 kann die für die Anerkennung zuständige Behörde die Anerkennung einer Befähigung für die Laufbahn des höheren Dienstes aufgrund eines Befähigungsnachweises, der nicht mindestens Art. 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, ablehnen."
4. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Kenntnisse" ein Komma und die Wörter "Fähigkeiten und Kompetenzen" eingefügt.
 - b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Der antragstellenden Person ist die Möglichkeit zu geben, die Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach Ausübung ihres Wahlrechts oder der Festsetzung durch die zuständige Behörde abzulegen."
5. Dem § 31 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Der Anpassungslehrgang kann in den in § 17 Abs. 1 genannten Fällen verlängert werden."
6. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Abs. 2 und 3 werden durch die folgenden Abs. 2 bis 4 ersetzt:

"(2) Im Antrag ist anzugeben, welche Tätigkeit im öffentlichen Dienst angestrebt wird. Beizufügen sind

 1. eine tabellarische Darstellung des beruflichen Werdegangs,
 2. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats,
 3. Befähigungs- und Ausbildungsnachweise,
 4. Bescheinigungen oder Urkunden des Heimat- oder Herkunftsstaats darüber, dass keine Straftaten, schwerwiegenden beruflichen Verfehlungen oder sonstigen, die Eignung infrage stellenden Umstände bekannt sind; die Bescheinigungen oder Urkunden dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein,
 5. eine Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaats, aus der hervorgeht, zu welcher Berufsausübung die Befähigungs- und Ausbildungsnachweise berechtigen,
 6. Bescheinigungen über Art und Dauer der nach Erwerb der Befähigungs- und Ausbildungsnachweise in einem Mitgliedstaat ausgeübten Tätigkeiten in der Fachrichtung der Befähigungs- und Ausbildungsnachweise,
 7. Nachweise über Inhalte und Dauer der Studien und Ausbildungen, in Form von Studienordnungen, Prüfungsordnungen, Studienbuch oder in anderer geeigneter Weise; aus den Nachweisen müssen die Anforderungen, die zur Erlangung des Abschlusses geführt haben, hervorgehen,
 8. eine Erklärung, ob die Anerkennung bei einer anderen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland beantragt wurde und wie darüber entschieden worden ist, sowie
 9. gegebenenfalls von einer einschlägigen Stelle ausgestellte Bescheinigungen über Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden.

(3) Für nicht in deutscher Sprache abgefasste Urkunden sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen, die elektronisch übermittelt werden können. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen oder der Richtigkeit von Angaben dürfen von der antragstellenden Person beglaubigte Kopien verlangt werden; die Frist nach § 33 Abs. 1 wird hierdurch nicht gehemmt.

(4) Bestehen begründete Zweifel, kann die zuständige Behörde von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats eine Bestätigung der Tatsachen verlangen, dass die Ausübung dieses Berufes durch die antragstellende Person nicht aufgrund eines disziplinarischen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen ausgesetzt oder untersagt wurde. Der Informationsaustausch erfolgt über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI."
 - b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

7. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Entscheidung enthält

1. die Zuordnung der Berufsqualifikation der antragstellenden Person zu einer konkreten Laufbahn,
2. die Feststellung über bestehende Defizite gegenüber der zugeordneten Laufbahnbefähigung,
3. bei Auferlegung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung Ausführungen zum Niveau der verlangten und zum Niveau der vorgelegten Berufsqualifikation nach der Klassifizierung in Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG und zum wesentlichen Defizit nach § 29 Abs. 1 sowie die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht ausgeglichen werden können,
4. konkrete Angaben zu den möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach den §§ 29 bis 31, insbesondere zu den Prüfungsgebieten im Falle einer Eignungsprüfung, sowie
5. gegebenenfalls einen Hinweis auf das nach § 29 Abs. 2 bestehende Wahlrecht.

In der Entscheidung ist darauf hinzuweisen, dass die Anerkennung der Berufsqualifikation als Laufbahnbefähigung keinen Anspruch auf Einstellung begründet."

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 wird das Komma durch das Wort "oder" ersetzt.
- bb) Nr. 2 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2 und das Wort "oder" am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.
- dd) Nr. 4 wird aufgehoben.

c) Dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Soweit mit dem Erwerb einer Befähigung für eine Laufbahn mit partiellem Zugang für eine bestimmte Tätigkeit nach § 28 Abs. 4 die Befugnis verbunden ist, eine Berufsbezeichnung zu führen, kann die für die berufliche Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat bestehende Berufsbezeichnung geführt werden."

Artikel 7 Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 8 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 18. Januar 2016 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Anlass für die Novellierungen ist die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132), mit der die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen novelliert wurde. Die Richtlinie 2013/55/EU trat am 17.01.2014 in Kraft und ist bis zum 18.01.2016 in nationales Recht umzusetzen.

Mit dieser Richtlinie wird der Europäische Berufsausweis eingeführt. Ebenso wird analog zur Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG) geregelt, dass eine elektronische Antragstellung zu ermöglichen ist. Das Antragsverfahren kann über den Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne der RL 2006/123/EG geführt werden, dessen Wirkungsbereich auf den Anwendungsbereich der RL 2005/36/EG ausgedehnt wird. Die umzusetzende Richtlinie 2013/55/EU trifft darüber hinaus Regelungen zum Vorwarnmechanismus und zum partiellen Berufszugang.

Bezogen auf den Europäischen Berufsausweis und den Vorwarnmechanismus wurde ein unmittelbar wirkender Durchführungsrechtsakt in Form einer EU-Durchführungsverordnung mit den Mitgliedstaaten abgestimmt. Diese Durchführungsverordnung wurde erst nach Verstreichen von annähernd drei Vierteln der Umsetzungsfrist am 25.06.2015 veröffentlicht (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 983/2015 der Kommission vom 24.06.2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates (ABl. L 159 vom 25.06.2015, S. 27)), wird aber ebenfalls zum 18.01.2016 in Kraft treten.

Da die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze des Bundes und der Länder (im Weiteren BQFG-B bzw. BQFG-L) auch der Umsetzung der RL 2005/36/EG dienen, sind sie entsprechend den Vorgaben der RL 2013/55/EU zu novellieren.

Die in der Kultusministerkonferenz (KMK) zuständige Arbeitsgruppe der für die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen koordinierend zuständigen Ressorts der Länder (Arbeitsgruppe "Koordinierende Ressorts") hat einen in der Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung abgestimmten Entwurf zur Änderung der Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze der Länder (BQFG-L) unterbreitet. Sie empfiehlt, zur Wahrung und Fortentwicklung der länderübergreifend einheitlichen Rechtsetzung zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen diesen Entwurf den entsprechenden Gesetzgebungsverfahren der Länder im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU zugrunde zu legen. An diesem Mustergesetzentwurf orientiert sich der vorliegende Entwurf weitgehend.

Dieser Entwurf des Änderungsgesetzes regelt Verfahrensvorgaben aus der Richtlinie 2013/55/EU mit Ausnahme der §§ 13a und 13b lediglich für Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Unmittelbar durch EU-Verordnung geltendes EU-Recht in Konkretisierung der Richtlinien 2005/36/EG und 2013/55/EU bleibt unberührt. Die Verfahrensvorgaben für Personen mit in Deutschland erworbenen Berufsqualifikationen sind den jeweiligen deutschen Berufsgesetzen zu entnehmen.

Der Vollzug der Anerkennungsgesetze von Bund und Ländern, deren grundlegender Teil BQFG-B bzw. BQFG-L sind, hat gezeigt, dass zur Darstellung der Gesamtsituation der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Deutschland eine koordinierte Länderstatistik der nach den Anerkennungsgesetzen der Länder erhobenen Daten unbedingt erforderlich ist, um daraus - sowohl im Sinne einer fortdauernden Evaluation als auch konkret in Vorbereitung der in § 18 BQFG-L fixierten Evaluation und entsprechenden Berichterstattung an die jeweiligen Parlamente - Schlussfolgerungen für weitere Optimierungen des Anerkennungsverfahrens und der entsprechenden Gesetzgebung ziehen zu können.

Da die Rechtslage der Länder bezogen auf die Zusammenführung der Daten zu einer koordinierten Länderstatistik derzeit uneinheitlich ist, soll nunmehr die notwendige einheitliche Rechtsgrundlage in den Ländern geschaffen werden.

Da das HBQFG im Beamtenbereich sowie im Altenpflegegesetz keine unmittelbare Anwendung findet, waren die Regelungen zur Umsetzung der EU-Richtlinie gesondert anzupassen.

Im Bereich der im Ausland erworbenen Lehramtsqualifikationen bestehen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums transparente und rechtssichere Anerkennungsverfahren.

Zuständig für die Anerkennungsverfahren ist die Hessische Lehrkräfteakademie. Dort werden sowohl Gleichstellungsverfahren aufgrund der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (RL 2005/36/EG)

als auch Gleichstellungsverfahren für Lehrerdiplo­me aus sog. "Drittstaaten" durchgeführt und zwischen diesen Verfahren unterschieden.

Das bewährte Verfahren soll auch im Zuge der Novellierung des hessischen Anerkennungsge­setzes Bestand haben. Dabei dienen die ländergemeinsamen Eckpunkte für die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG, geändert durch Richtlinie 2013/55/EU, im Hinblick auf die Anerken­nung ausländischer Lehrerberufsqualifikationen der Kultusministerkonferenz als Grundlage.

Die Änderungen des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbil­dung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologi­schen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufsgesetz) setzen für den Zuständigkeitsbereich der Heilberufekammern die Vorgaben der Richtlinie be­züglich des europäischen Berufsausweises, des Vorwarnmechanismus, des partiellen Zugangs sowie der Möglichkeit eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung um. Alle übrige­n im Rahmen der Gesetzesevaluation vorgetragenen Änderungs- und Ergänzungswünsche konnten aufgrund der von der Richtlinie 2013/55/EU vorgegebenen Umsetzungsfrist nicht be­rücksichtigt werden und sollen im Rahmen einer zeitnahen und umfangreichen Novellierung des Heilberufsgesetzes aufgegriffen werden.

Für den Bereich der Architekten, Stadtplaner und Ingenieure erfolgt die Umsetzung der EU-Richtlinie im Rahmen der bereits im parlamentarischen Verfahren befindlichen Novellierungen des entsprechenden Fachrechts.

B. Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Das HBQFG ist nach seiner Grundkonzeption ein Gesetz zur Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Dessen ungeachtet gibt es aber auch Berüh­rungspunkte und sachliche Überschneidungen mit inländischen Sachverhalten. Deshalb ist § 2 Abs. 2 dergestalt zu ergänzen, dass die §§ 13a und 13b auch für Personen gelten, die ihre Be­rufsqualifikation im Inland erworben haben, und dass die in § 13b geregelten Vorwarnungen auch den zuständigen Stellen der anderen Bundesländer zur Kenntnis zu geben sind, nicht nur jenen der anderen Mitgliedstaaten.

Das betrifft einerseits den Europäischen Berufsausweis (EBA), § 13a. Wird der EBA zum Zwe­cke der dauerhaften Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat benötigt, so ist gemäß den durch die Richtlinie 2013/55/EU bewirkten Änderungen der Richtlinie 2005/36/EG der Auf­nahmemitgliedstaat zuständig. Dient der EBA hingegen der lediglich vorübergehenden Dienst­leistungserbringung, so ist er vom Herkunftsstaat auszustellen. Demzufolge bedarf es auch in­soweit einer Regelung. Der Gesetzgeber entscheidet sich mit diesem Gesetz dafür, diesen Sach­verhalt nicht auseinanderzureißen, sondern ihn in einer einzigen Rechtsvorschrift zusammen­hängend zu regeln.

Es betrifft andererseits den Vorwarnmechanismus, § 13b. Hier soll gewarnt werden zum einen vor Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, denen die Berufsausübung untersagt wurde, zum anderen vor Personen, bei denen rechtskräftig durch ein Gericht festgestellt wurde, dass sie im Anerkennungsverfahren gefälschte Unterlagen vorgelegt haben (Einzelheiten s. bei der Begrün­dung zu den §§ 13a und 13b). Da EU-Richtlinien ihrem Wesen nach stets Sachverhalte zwi­schen Mitgliedstaaten regeln, bleiben darin die inländischen Bezüge unregelt. Dies würde aber zu einer sach- und gleichheitswidrigen Ungleichbehandlung führen. Vielmehr ist es zwin­gend geboten, vor Personen, über die eine Vorwarnung ausgesprochen werden muss, auch gegenüber den Behörden der anderen Bundesländer zu warnen. Ebenso zwingend geboten ist es, andere Mitgliedstaaten, aber auch die anderen Länder vor Personen zu warnen, die ihre Berufs­qualifikation im Inland erworben haben und bei denen festgestellt wurde, dass sie im Anerkennungsverfahren gefälschte Unterlagen vorgelegt haben.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2

Der neue § 3 Abs. 6 definiert das durch Art. 3 Abs. 1 Buchstabe k der Richtlinie 2013/55/EU neu eingeführte Instrument des Europäischen Berufsausweises. Dieser dient entweder der dauerhaften Niederlassung oder der lediglich vorübergehenden Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat.

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird zudem mit § 3 Abs. 7 eine Definition des Begriffes der "zuständigen Stellen" aufgenommen. Während sowohl in der Richtlinie 2005/36/EG als auch in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 983/2015 zum Europäischen Berufsausweis und zum

Vorwarnmechanismus zumeist der Begriff "Behörden" gebraucht wird, wird im HBQFG durchgängig der Begriff "Stellen" verwendet. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass einzelne Zuständigkeiten in den Ländern beispielsweise von Kammern wahrgenommen werden. Abweichende Festlegungen des Fachrechtes bleiben unberührt.

Zu Nr. 3

In § 4 Abs. 2 Nr. 3 wird die Aufzählung um den Begriff der "sonstigen nachgewiesenen einschlägigen Qualifikationen" ergänzt. Damit wird die Vorgabe der Richtlinie umgesetzt, dass künftig bei der Bewertung von Berufsqualifikationen nicht nur die einschlägigen Befähigungsnachweise zu berücksichtigen sind, sondern darüber hinausgehend auch solche Elemente eines von der Europäischen Kommission sogenannten "lebenslangen Lernens", die geeignet sind, die Berufsqualifikation herzustellen oder zu verbessern. Hierzu gehören auch nonformale Qualifikationen. Im Sinne einer Gleichbehandlung wird die Berücksichtigung des "lebenslangen Lernens" nicht nur im von der Richtlinie geregelten Bereich der reglementierten Berufe umgesetzt, sondern auch für nicht reglementierte Berufe übernommen.

Zu Nr. 4

Durch die Änderung in § 5 Abs. 6 Satz 3 soll eine höhere Flexibilität des Gesetzes im Hinblick auf künftige Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Abschluss weiterer oder dem Wegfall geschlossener Abkommen geschaffen werden. Derzeit ist die Schweiz ein durch Abkommen gleichgestellter Staat im Sinne des Gesetzes.

Zu Nr. 5

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 6

In § 9 Abs. 2 Nr. 3 wird die Aufzählung um den Begriff der "sonstigen nachgewiesenen einschlägigen Qualifikationen" ergänzt. Damit wird die Vorgabe der Richtlinie umgesetzt, dass künftig in Bezug auf reglementierte Berufe bei der Bewertung von Berufsqualifikationen nicht nur die einschlägigen Befähigungsnachweise zu berücksichtigen sind, sondern darüber hinausgehend auch solche Elemente eines von der Europäischen Kommission sogenannten "lebenslangen Lernens", die geeignet sind, die Berufsqualifikation herzustellen oder zu verbessern. Hierzu gehören auch nonformale Qualifikationen.

Der in § 9 Abs. 2 Nr. 1 enthaltene Begriff "Ausbildungsdauer" kann auch weiterhin als Differenzierungskriterium verwendet werden. Zwar wurde durch die Richtlinie 2013/55/EU die zuvor in Art. 14 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG enthaltene Regelung aufgehoben, wonach ein Unterschied von mindestens einem Jahr in der Dauer der absolvierten Ausbildung im Vergleich zur im Aufnahmestaat geforderten Ausbildungsdauer automatisch einen wesentlichen Unterschied begründete. In das HBQFG war dieser Automatismus jedoch nicht aufgenommen worden, sodass nunmehr auch keine Rechtsanpassung vorgenommen werden muss.

Zu Nr. 7

Die Ergänzung des § 10 Abs. 1 beruht auf der Vorgabe des durch die Richtlinie 2013/55/EU geänderten Art. 14 Abs. 6 der Richtlinie 2005/36/EG, wonach im Rahmen der Bewertung der ausländischen Berufsqualifikation sowohl das im Herkunftsstaat erworbene als auch das im Aufnahmestaat verlangte Niveau dieser Qualifikation zu bezeichnen ist.

Zu Nr. 8

Der neue § 11 Abs. 4 setzt die Verpflichtung aus Art. 14 Abs. 7 der Richtlinie um, auferlegte Eignungsprüfungen innerhalb von sechs Monaten nach dem entsprechenden Bescheid zu ermöglichen. Da dem Antragsteller grundsätzlich die Wahlmöglichkeit zwischen einer Eignungsprüfung und einem Anpassungslehrgang offensteht (Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie), muss der Fristbeginn folgerichtig von der Entscheidung der Antragstellerin oder des Antragstellers für eine Eignungsprüfung als ursprünglicher Entscheidung abhängen, soweit ihr oder ihm diese Wahl tatsächlich verbleibt. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller sich erst kurz vor Ablauf der Frist für die Eignungsprüfung entscheidet und dann nicht mehr genug Zeit für die Behörde zur Vorbereitung und Durchführung der Prüfung verbleibt. Dies steht mit europäischem Recht in Einklang, da die Richtlinie in Art. 14 Abs. 7 nur bestimmt, dass die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung, dem Antragsteller eine solche Prüfung aufzuerlegen, hier also nach Bekanntgabe der Entscheidung der Antragstellenden, eine Eignungsprüfung ablegen zu wollen, ermöglicht werden muss. Entsprechend scheint es geboten, dass auch erst dann die sechsmonatige Frist beginnt.

Die Bekanntgabe der Entscheidung der Antragstellenden ist an keine bestimmte Form gebunden und muss der zuständigen Stelle zugehen. Wie schon bisher ist auch keine Frist für die Ausübung des Wahlrechts vorgesehen: Die Antragstellerin oder der Antragsteller soll ausreichend Zeit haben, die Rahmenbedingungen für seine Wahl zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung zu ermitteln und sich - gegebenenfalls schon vor Bekanntgabe seiner Entscheidung - auf die Eignungsprüfung vorzubereiten.

Entsprechend der Zielrichtung des HBQFG, möglichst gleiche Verfahren für Antragstellende aus der Europäischen Union und aus Drittstaaten vorzusehen, wird hier bezüglich dieser beiden Personenkreise keine Unterscheidung gemacht. Die neue Frist gilt daher für alle Anerkennungsverfahren zu reglementierten Berufen.

Zu Nr. 9

Die Änderung in Abs. 1 resultiert aus der Änderung in § 13, der die Verpflichtung umsetzt, auf Antrag eine Entscheidung allein über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation zu treffen, wenn weitere für die Berufszulassung erforderliche Voraussetzungen, etwa Sprachkenntnisse, (noch) nicht gegeben sind.

Der neue § 12 Abs. 3 Satz 2 sieht künftig als Regelfall die elektronische Übermittlung aller Unterlagen durch staatliche Stellen aus Staaten vor, die am Binnenmarkt-Informationssystem (im Folgenden IMI) der Europäischen Union partizipieren. Auch von einem anderen Mitgliedstaat bereits anerkannte Ausbildungsnachweise aus Drittstaaten nach Art. 3 Abs. 3 der Berufsqualifikationsrichtlinie sind davon erfasst. Die Vorschrift setzt damit Art. 57a Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie um, nach der sicherzustellen ist, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten betreffen, leicht aus der Ferne und elektronisch über den jeweiligen einheitlichen Ansprechpartner oder die jeweiligen zuständigen Stellen abgewickelt werden können. Über das IMI können zuständige Stellen Informationen elektronisch mit automatischer Übersetzung austauschen oder auf gespeicherte Informationen zugreifen, wodurch eine einfache Überprüfung von Dokumenten und Qualifikationen möglich wird. Teilnehmer sind neben den Staaten der Europäischen Union die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (Island, Liechtenstein und Norwegen). Da das IMI in Anwendung der EU-Berufsqualifikationsrichtlinie 2005/36/EG nur für reglementierte Berufe eingerichtet ist, wird die elektronische Übermittlung nur für den Bereich der reglementierten Berufe und nur bezogen auf die Staaten eröffnet, die an IMI angeschlossen sind.

§ 12 Abs. 3 Satz 3 regelt in Anlehnung an Art. 57a Abs. 1 Satz 2, dass sich die zuständige Stelle im Falle begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern kann, beglaubigte Kopien vorzulegen.

§ 12 Abs. 3 Satz 4, nach dem die Aufforderung zur Vorlage von beglaubigten Kopien nicht den Fristablauf nach § 13 Abs. 3 hemmt, dient der Beschleunigung und der Gewährleistung der Effektivität des Anerkennungsverfahrens.

Durch die Änderung des § 12 Abs. 4 Satz 2 sowie § 12 Abs. 6 Satz 3 soll eine höhere Flexibilität des Gesetzes im Hinblick auf künftige Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Abschluss weiterer oder dem Wegfall geschlossener Abkommen geschaffen werden. Derzeit ist die Schweiz ein durch Abkommen gleichgestellter Staat im Sinne des Gesetzes. Bei der Änderung des § 12 Abs. 6 Satz 1 handelt es um eine redaktionelle Änderung.

Die Aufhebung des § 12 Abs. 5 Satz 2 ist redaktioneller Natur und resultiert aus der Ergänzung der des § 12 Abs. 3 durch Satz 2 bis 4.

Zu Nr. 10

Abs. 1 ermöglicht es künftig, auf Antrag eine Entscheidung allein über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation zu treffen, wenn weitere für die Berufszulassung erforderliche Voraussetzungen, etwa Sprachkenntnisse, (noch) nicht gegeben sind.

Durch die Änderung des § 13 Abs. 3 Satz 4 soll eine höhere Flexibilität des Gesetzes im Hinblick auf künftige Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Abschluss weiterer oder dem Wegfall geschlossener Abkommen geschaffen werden. Derzeit ist die Schweiz ein durch Abkommen gleichgestellter Staat im Sinne des Gesetzes.

Der neue § 13 Abs. 8 setzt die Verpflichtung aus Art. 57a Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG unter Berücksichtigung des Erwägungsgrundes Nr. 30 der Richtlinie 2013/55/EU um, einen einheitlichen Ansprechpartner zwecks Vereinfachung des Verfahrens vorzusehen. Er fungiert unter anderem als Verfahrenslotse zwischen den antragstellenden Personen und den zuständigen Stellen. Die Verfahrensvorschriften dafür sind im Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), geregelt. Die Gleichwertigkeitsprüfung der ausländischen Berufsqualifikation mit dem deutschen Referenzberuf obliegt weiterhin der zuständigen Stelle.

Zu Nr. 11

In dem Bestreben, grundlegende Gesetze des Anerkennungsrechts, die BQFG-L, möglichst "zukunftsfest" auszugestalten, werden mit den neu aufgenommenen §§ 13a (Europäischer Berufsausweis), 13b (Vorwarnmechanismus) und 13c (Partieller Zugang) HBQFG Sachverhalte geregelt, die nicht alle Berufsgruppen betreffen oder die maßgeblich durch spezifisches Fachrecht

geregelt sind. Damit wird zugleich ein Angebot unterbreitet, im Fachrecht insoweit auf das HBQFG Bezug zu nehmen. Dies dient der Harmonisierung der Regelungen und schafft Synergieeffekte, weil es Doppelregelungen vermeidet.

Der neue § 13a regelt den Europäischen Berufsausweis, wie er nunmehr auch in § 3 Abs. 6 definiert ist.

§ 13a Abs. 1 bestimmt zunächst, dass ein Europäischer Berufsausweis durch die zuständige Stelle auf Antrag nur für solche Berufe ausgestellt wird, für die aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Art. 4a Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG ein Europäischer Berufsausweis eingeführt ist. Dieser flexible Rekurs auf die Durchführungsrechtsakte, durch die die Kommission bestimmt, für welche Berufe und mit welchen Inhalten ein Europäischer Berufsausweis ausgestellt wird, hat den Vorteil, dass keine stetige Anpassung von Landesregelungen erfolgen muss. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass derzeit nicht abgeschätzt werden kann, wie häufig mit entsprechenden Anpassungen durch die Europäische Kommission zu rechnen sein wird. Die in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 983/2015 aufgeführten fünf Berufe stellen nach Angabe der EU-Kommission erst den Anfang einer rasch auszuweitenden Entwicklung dar.

In § 13a Abs. 2 wird der Anwendungsbereich des Europäischen Berufsausweises geregelt.

§ 13a Abs. 3 verweist bezüglich des Verfahrens auf die Bestimmungen der Richtlinie über den Europäischen Berufsausweis in Art. 4a bis 4e und die hierzu von der Europäischen Kommission erlassene Durchführungsverordnung. Der Ablauf des Verfahrens ist dort derart detailliert vorgegeben, dass sich eine Bezugnahme auf den Text der Richtlinie anbietet, um eine bloße Wiederholung im HBQFG zu vermeiden. Um die Regelung zukunftssicher auszugestalten, werden aber bereits jetzt weitere gegebenenfalls von der EU-Kommission zu erlassende Durchführungsrechtsakte in Bezug genommen.

Gemäß der Richtlinie 2013/55/EU müssen bis zum 18. Januar 2016 Regelungen über den Europäischen Berufsausweis getroffen werden, obwohl der erforderliche Durchführungsrechtsakt erst am 25. Juni 2015 erlassen wurde. Der vorliegende Gesetzentwurf schafft deshalb mit § 13a Abs. 4 die rechtliche Möglichkeit, weitere Einzelheiten durch Rechtsverordnung zu regeln und künftige Durchführungsrechtsakte umzusetzen. Da Inhalt, Zweck und Ausmaß von Rechtsverordnungen vor Kenntnis des Inhalts dieser Durchführungsrechtsakte naturgemäß nicht konkret genug bestimmt werden können, wird im Hinblick auf Art. 80 des Grundgesetzes auf die Rechtsgrundlage des Art. 4a Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG Bezug genommen.

§ 13a Abs. 5 setzt die Verpflichtung aus Art. 4a Abs. 2 der Richtlinie um.

Mit § 13b wird das neue Instrument des Vorwarnmechanismus umgesetzt. Im Gegensatz zum Europäischen Berufsausweis ist der Vorwarnmechanismus der Eingriffsverwaltung zuzurechnen. Aus Gründen der Transparenz und des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung wird deshalb nicht lediglich auf Art. 56a der Richtlinie verwiesen, sondern es werden ins Einzelne gehende Regelungen getroffen. Dieses Instrument umfasst zurzeit gemäß Art. 56a Abs. 1 der Richtlinie viele Gesundheitsberufe, Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrkräfte an öffentlichen Schulen mit Ausnahme des Zweiten Bildungsweges, auf die in Abs. 1 verwiesen wird. Aufgrund der Vielzahl an Berufen bot es sich an, eine generelle Regelung in das BQFG aufzunehmen, auf die im Fachrecht jeweils Bezug genommen werden kann. Dies erscheint schon deshalb erforderlich, weil keineswegs ausgeschlossen werden kann, dass dieser Vorwarnmechanismus von der Europäischen Kommission auch auf andere Berufe ausgedehnt werden wird. Auch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte betreuen schützenswerte Personen, sodass die Ausweitung des Vorwarnmechanismus nur folgerichtig wäre. Vor allem aber ist die Regelung im HBQFG geboten, weil die durch Richtlinie 2013/55/EU in Art. 56a Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG enthaltene Bestimmung über den Umgang mit Personen, die versucht haben, sich mithilfe von gefälschten Berufsqualifikationsnachweisen eine Berufsankennung zu verschaffen, nach Interpretation der Europäischen Kommission eine generelle, also für alle reglementierten Berufe geltende Regelung enthält und sich nicht lediglich auf den in Abs. 1 genannten Personenkreis bezieht, sodass sie generell umzusetzen ist. Dafür bietet sich das HBQFG an, auf das im Fachrecht Bezug genommen werden kann.

Die Richtlinie verfolgt insoweit den Zweck, vor bestimmten Personen zu warnen. Als europäischer Rechtsakt kann die Richtlinie nur zwischenstaatliche Sachverhalte regeln. Der Regelungs- und Schutzbedarf erstreckt sich aber nicht nur auf das jeweilige Ausland als Adressaten und nicht nur auf Warnungen in Bezug auf Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Vielmehr muss aus Gründen der Gleichbehandlung und der Sachgerechtigkeit die Regelung so ausgestaltet werden, dass einerseits nicht nur die zuständige(n) Stelle(n) der anderen Mitgliedstaaten, sondern auch jene der anderen Länder gewarnt werden und dass andererseits diese Warnung auch auf Personen Anwendung findet, die ihre Berufsqualifikation in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben.

§ 13b Abs. 1 Satz 3 dient der Umsetzung von Art. 56a Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

Im Hinblick auf das grundlegende rechtsstaatliche Institut der Unschuldsvermutung soll Abs. 2 eine gesetzliche Grundlage dafür schaffen, dass die Vorwarnung gegebenenfalls bereits dann ausgelöst wird, wenn zwar noch keine rechts- oder bestandskräftige gerichtliche oder behördliche Entscheidung vorliegt, aber eine bereits vollziehbare Entscheidung eines Gerichts oder einer sonst zuständigen Stelle. In Anerkennung der besonders hohen Schutzbedürftigkeit gerade von Patienten sowie von jungen Menschen, die Kindertagesstätten, Schulen und ähnlichen Einrichtungen zur Erziehung und zur Beschulung anvertraut wurden, war deren Schutz gegen das Interesse jener Personen abzuwägen, die durch die Auslösung des Vorwarnmechanismus in ihrer beruflichen Existenz betroffen sein können. Die Abwägung räumt den schutzbedürftigen Personen den Vorrang vor dem Interesse der Berufsangehörigen an einer unberührten beruflichen Existenz ein. Um diesen Zustand nur so lange wie unbedingt erforderlich bestehen zu lassen, verpflichtet Art. 56a Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG die zuständigen Stellen dazu, unverzüglich die zuständigen Stellen aller Mitgliedstaaten zu unterrichten, wenn die Geltungsdauer einer Untersagung oder Beschränkung nach Art. 56a Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG abgelaufen ist. Vorliegend wird parallel zur Information der zuständigen Stellen aller anderen Mitgliedstaaten die Verpflichtung über den Ablauf einer Beschränkung auch auf die Informationspflicht gegenüber diesen zuständigen Stellen der anderen Länder ausgeweitet. Im Rahmen der Unterrichtung hat die zuständige Stelle auch das Datum des Ablaufs der Maßnahme und gegebenenfalls spätere Änderungen dieses Datums anzugeben.

Zugleich ist in Abs. 3 vorgesehen, die betroffene Person über ihre Rechte gemäß Abs. 3 zu informieren. Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten sowie aller anderen Länder sind über die Einlegung von Rechtsbehelfen seitens der betroffenen Person zu informieren. In Betracht kommt gegen Entscheidungen von Behörden die Klage, da es sich um Realakte und nicht um Verwaltungsakte handelt. Gegen gerichtliche Entscheidungen sind Rechtsmittel gegeben. Abs. 3 Satz 3 setzt die in Art. 56a Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG enthaltene unverzügliche Lösungsverpflichtung der den Vorwarnmechanismus auslösenden Stelle um, der mit dem Unrichtigwerden der in IMI von ihr eingestellten Informationen entsteht.

Über den Kreis der in Art. 56a Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Personen hinaus enthält Art. 56a Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG die Verpflichtung der zuständigen Stellen zur Unterrichtung der zuständigen Stellen aller übrigen Mitgliedstaaten darüber, dass ein Gericht rechtskräftig festgestellt hat, dass eine Person die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation unter Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise beantragt hat. Diese Verpflichtung wird in Abs. 4 umgesetzt. Von der Norm werden sämtliche Formen der Fälschung erfasst, also neben der eigentlichen Urkundenfälschung im Sinne des § 267 StGB auch insbesondere die Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB), die Fälschung beweisheblicher Daten (§ 269 StGB) sowie die mittelbare Falschbeurkundung (§ 271 StGB). Aus Gründen der Gleichbehandlung und der Sachgerechtigkeit wird die Regelung so ausgestaltet, dass nicht nur die zuständige(n) Stelle(n) der anderen Mitgliedstaaten, sondern auch die der anderen Länder gewarnt werden.

Die Norm erfasst keineswegs nur Strafgerichte, die über Urkundsdelikte zu urteilen haben. Vielmehr will die Richtlinie alle Personen abschrecken und gegebenenfalls vor ihnen warnen lassen, die versuchen, sich die Anerkennung einer Berufsqualifikation mit Hilfe gefälschter Berufsqualifikationsnachweise zu erschleichen. So sind insbesondere Fallkonstellationen vorstellbar, in denen vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung der Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation seitens einer Verwaltungsbehörde aufgrund gefälschter Qualifikationsnachweise gestritten wird, während sich die Arbeitsgerichtsbarkeit mit Kündigungen von Arbeitsverhältnissen oder der Anfechtung von Arbeitsverträgen zu befassen hätte, in denen die Kündigung oder Anfechtung darauf gestützt wird, dass das Arbeitsverhältnis aufgrund von gefälschten Berufsqualifikationsnachweisen zustande kam ("Anstellungsbetrug"). Aber auch in Verfahren der Zivilgerichtsbarkeit können gefälschte Berufsqualifikationen eine Rolle spielen, etwa bei Haftpflichtprozessen oder in Wettbewerbsverfahren. Selbst Verfahren vor der Sozialgerichtsbarkeit können gefälschte Berufsqualifikationen zum Inhalt haben, beispielsweise in Verfahren um die vertragsärztliche bzw. vertragszahnärztliche Versorgung durch Ärzte bzw. Zahnärzte.

Zudem war die Regelung so auszugestalten, dass nicht nur die anderen Mitgliedstaaten, sondern auch die anderen Länder gewarnt werden. Denn der Regelungs- und Schutzbedarf der Vorschrift erstreckt sich nach seinem Sinn und Zweck auch auf die anderen Länder als Adressaten. Die EU-Richtlinie kann dies als Regelwerk zwischen Staaten aber nicht vorschreiben. Insoweit war die Regelung aus Gründen der Gleichbehandlung und der Sachgerechtigkeit über den eigentlichen Anwendungsbereich der Richtlinie hinaus entsprechend zu erweitern.

Da es sich bei der Auslösung einer Vorwarnung um einen Grundrechtseingriff handelt, bestimmt die EU-Richtlinie 2005/36/EG, dass dieses Instrument ausschließlich dann zur Anwendung kommt, wenn die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig oder vollziehbar ist.

Die in Abs. 5 enthaltene Regelung über die Datenverarbeitung setzt Art. 56a Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Mit Abs. 6 wird Art. 56a Abs. 8 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, wonach die Europäische Kommission zur Durchführung des Vorwarnmechanismus Durchführungsrechtsakte erlassen wird. Am 25. Juni 2015 hat die EU-Kommission die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 983/2015 erlassen. Deren Ergänzung und/oder Modifizierung sowie der Erlass weiterer Durchführungsrechtsakte sind aber nicht ausgeschlossen. Deshalb wurde die Norm zukunftsfest ausgestaltet.

Abs. 7 regelt, wer zuständige Stelle für die Entgegennahme von Vorwarnungen beziehungsweise umgekehrt für die Einpflege von Vorwarnungen in das Binnenmarkt-Informationssystem IMI ist. Dabei gilt der Grundsatz: Wer die Entscheidung trifft, stellt die Information in IMI ein. Dies ist zwingend erforderlich, weil Art. 56a Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2005/36/EG jeweils eine Übermittlungspflicht binnen drei Tagen vorsehen. Gemeint sind damit Kalendertage, nicht Arbeitstage. Eine am 23. Dezember getroffene Entscheidung ist mithin (spätestens) am 2. Weihnachtsfeiertag in IMI einzustellen. Aber schon jedes Wochenende nimmt zwei der drei zur Verfügung stehenden Kalendertage in Anspruch. Die Regelung kann demzufolge nur dann europarechtskonform umgesetzt werden, wenn Gerichte jene Entscheidungen, die sie selbst fällen, auch selbst in IMI einstellen. Eine Übermittlung an eine für Berufsanerkennungen zuständige Stelle mit dem Zweck, dass diese letztgenannte Stelle die Entscheidung in IMI einstellen möge, würde demgegenüber aller Voraussicht nach nicht rechtzeitig zur Einstellung dieser Information in IMI führen.

Die Zuständigkeit von (Landes-)Behörden kann, wie vorliegend, eigenständig durch Landesrecht getroffen werden. Demgegenüber fällt eine Zuständigkeitsübertragung auf Gerichte in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Folgerichtig können als zuständige Stelle Gerichte nur vorgesehen werden, sofern sie nach Bundesrecht zur Vorwarnung mittels IMI verpflichtet sind.

Bis zu der vorgesehenen bundesrechtlichen Umsetzung sind die Länder in der Pflicht. Dies ergibt sich unmittelbar aus Art. 56a der Richtlinie. Wenn und solange Gerichten die ihnen nach Wortlaut, Sinn und Zweck sowie der Systematik der Regelung obliegende Aufgabe noch nicht übertragen ist, muss als zuständige Stelle im Sinne der Norm übergangsweise die für Anerkennungsfragen zuständige Behörde die Vorwarnungen in IMI einstellen. Diese "Notgeschäftsführung" kann die zuständigen Bundesministerien allerdings nicht von der ihnen obliegenden Pflicht zur Schaffung der bundesrechtlichen Regelungen befreien. Im Übrigen ließe sich die Frist von drei Kalendertagen bei einer zwischen Gerichten und Behörden aufgeteilten Zuständigkeit hinsichtlich der Einstellung von Vorwarnungen in IMI zeitlich kaum realisieren.

Auch in Bezug auf den Vorwarnmechanismus müssen gemäß dem durch Richtlinie 2013/55/EU in RL 2005/36/EG neu eingeführten Art. 56a bis zum 18. Januar 2016 Regelungen getroffen werden, obwohl der erforderliche Durchführungsrechtsakt erst am 25. Juni 2015 erlassen wurde. Der vorliegende Gesetzentwurf schafft deshalb hierfür mit Abs. 8 die rechtliche Möglichkeit, weitere Einzelheiten durch Rechtsverordnung zu regeln und künftige Durchführungsrechtsakte umzusetzen. Da deren Inhalt, Zweck und Ausmaß vor Kenntnis des Inhalts der Durchführungsrechtsakte naturgemäß nicht konkret bestimmt werden kann, wird im Hinblick auf Art. 80 des Grundgesetzes auf die Rechtsgrundlage des Art. 56a Abs. 8 der Richtlinie 2005/36/EG Bezug genommen.

Mit § 13c wird Art. 4f der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, wonach ein partieller Zugang zu einem reglementierten Beruf zu gewähren ist, wenn die berufsangehörige Person im Herkunftsmitgliedstaat ohne Einschränkung qualifiziert ist, die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die im Aufnahmemitgliedstaat ein partieller Zugang gewährt wird, die Unterschiede zwischen der im Herkunftsmitgliedstaat rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit und dem reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung an die den Antrag stellende Person gleichkäme, das vollständige Ausbildungsprogramm des Aufnahmemitgliedstaates zu durchlaufen, um Zugang zum kompletten reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat zu erlangen, und wenn sich die Berufstätigkeit objektiv von anderen im Aufnahmemitgliedstaat unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt.

Davon abgesehen kann der partielle Zugang gemäß Art. 4f Abs. 2 verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Zieles zu gewährleisten und dabei nicht über dasjenige hinauszugehen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist.

Für Berufe, in denen die automatische Anerkennung der Berufsqualifikationen nach Titel III Kapitel II, III und IIIa der Richtlinie 2005/36/EG gilt, findet Art. 4f der Richtlinie 2005/36/EG keine Anwendung.

Zu Nr. 12

Die Änderung des § 17 Abs. 2 Nr. 4 ist redaktioneller Natur.

Der Prozess der bundesweit eingeführten Anerkennungsverfahren verfolgt vielfältige politische Zwecke: Er dient der Minderung des Fachkräftemangels in Deutschland, er ist Bestandteil der Willkommenskultur für Menschen mit ausländischen Wurzeln, er leistet einen Beitrag zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und er kann insoweit auch - nach erfolgter Berufsankennung - der Entlastung der Sozialsysteme dienen. Um diese Zwecke erreichen zu können, ist es unerlässlich, den Vollzug der Anerkennungsgesetze von Bund und Ländern fortlaufend zu überprüfen. Eine derartige Überprüfung ist aber nur dann aussagekräftig möglich, wenn dafür die Gesamtsituation der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Deutschland in den Blick genommen wird. Deshalb ist es zwingend erforderlich, die hierzu in Bund und Ländern bereits vorliegenden Daten im Rahmen einer koordinierten Länderstatistik zusammengefasst darzustellen. Deshalb ist eine Übermittlungsermächtigung der Länderdaten in § 17 Abs. 5 an das Statistische Bundesamt zur Erstellung einer koordinierten Länderstatistik und an die Statistischen Ämter der Länder zur Erstellung länderübergreifender Regionalstatistiken notwendig, um aus den gewonnenen Erkenntnissen - im Sinne einer fortdauernden Evaluation - Schlussfolgerungen für weitere Optimierungen des Anerkennungsverfahrens ziehen zu können.

Eine Notwendigkeit zur Erstellung einer länderübergreifenden Regionalstatistik kann beispielsweise im Zusammenhang mit der Darstellung der Anerkennungssituation der drei Stadtstaaten oder der Ballungsräume Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein bzw. Berlin und Brandenburg gegeben sein. In solchen Fällen dürfen die Statistischen Daten zum Zwecke der Erstellung von länderübergreifenden Regionalstatistiken an die jeweils beteiligten Statistischen Landesämter übermittelt werden. Die Berechtigung der Datenübertragung soll sich auf alle Daten erstrecken, die nach diesem Gesetz bisher erhoben wurden.

Zu Nr. 13

Mit der Änderung des § 18 Abs. 1 werden die Voraussetzungen für eine länderübergreifend einheitliche Evaluation der Wirksamkeit der Anerkennungsgesetze der Länder und der Einheitlichkeit ihres Vollzuges geschaffen. Obwohl das Berufsrecht sowohl bundes- als auch landesrechtlich geregelt wird, ist es wichtig, die Anerkennungsprozesse insgesamt in ihrer Wirkung und insbesondere auch die Entwicklung des Anerkennungsprozesses nach Ablauf von mindestens vier Jahren Anwendung in den einzelnen Ländern zu bewerten. Die letzten Länder-Anerkennungsgesetze sind 2014 in Kraft getreten. Da spätestens im Jahr 2018 der Bericht zur Evaluation des Anerkennungsgesetzes des Bundes durch die Bundesregierung vorgelegt wird, besteht bei einer Evaluation bis 2019 die Möglichkeit, die Erkenntnisse zu den Anerkennungsverfahren bezogen auf die Umsetzung des Bundesrechts im Evaluationsbericht für die Länder zu berücksichtigen und zu bewerten. Durch diese einheitliche Vorgehensweise wird eine wesentlich gesteigerte Aussagekraft der Evaluation erwartet.

Bisherige Überlegungen und Erkenntnisse hinsichtlich eines Monitorings des Anerkennungsprozesses und seiner nachfolgenden Evaluation haben anschaulich gezeigt, dass für eine Evaluation bundesweit geltende Erkenntnisse in Bezug auf die Anwendung und die Auswirkungen der Anerkennungsgesetzgebung erforderlich sind. Dies gilt sowohl zum eigenen Erkenntnisgewinn als auch zum Abgleich mit Erkenntnissen, die die Bundesregierung aus der Anwendung ihres Anerkennungsgesetzes gewinnt, welches die Vorgaben für die Anerkennung von bundesrechtlich geregelten Berufen enthält.

Nur durch eine von den Bundesländern nach einheitlichen Vorgaben und einheitlichen Zeiträumen durchgeführte bundesweite Erhebung lassen sich inhaltlich ertragreiche und belastbare Erkenntnisse gewinnen. Es ist erforderlich zu erfahren,

- in welchen Bereichen und in welchen Bundesländern die Anerkennungsverfahren in der gewünschten Art und Weise funktionieren und wo gegebenenfalls Schwierigkeiten im Umsetzungsprozess festzustellen sind,
- welchen Umfang die Anerkennungsthematik hat (als Gesamtschau der Zahlen wie auch als durchschnittliche Arbeitsbelastung je "Fall" und je Berufsgruppe),
- ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß die Anerkennungspraxis vergleichbar gehandhabt wird, wo gegebenenfalls Unterschiede erkennbar werden und was deren Ursachen sind (unterschiedliche Anerkennungsmaßstäbe? Auferlegung unterschiedlicher Ausgleichsmaßnahmen? "Anerkennungstourismus"?) und natürlich
- was, wo und wie erforderlichenfalls in den Anerkennungsverfahren nachjustiert und umgesteuert werden muss.

Hinsichtlich der Festlegung des Zeitpunktes, bis zu dem der Evaluationsbericht vorzuliegen hat, ist auch zu beachten, dass in einem Teil der Bundesländer Zahlen über die Praxis der Anerkennung von landesrechtlich geregelten Berufsqualifikationen erst ab der Mitte des Jahres 2014 vorliegen, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der letzten Statistikregelungen in den Anerkennungsgesetzen. Erst ab diesem Zeitpunkt können also Zahlenreihen erstellt und Vergleiche gebildet

werden. Die statistischen Erhebungen benötigen ihrerseits nachfolgend bis zu ihrem Vorliegen ebenfalls einen beträchtlichen Zeitraum. Es schließt sich der Zeitbedarf an, der sich aus der Auswertung und der Aufbereitung dieser Zahlen ergibt. Aussagekräftige Zahlenreihen, die auch schon Entwicklungstendenzen erkennen lassen, können demzufolge frühestens 2017, eher 2018 erwartet werden.

Diese Auswertung und Aufbereitung wird zudem von Externen vorzunehmen sein, sodass es insoweit einer sorgfältigen Planung und Vorbereitung sowie nachfolgend einer Ausschreibung, eines Bieterverfahrens und eines Vertragsschlusses bedarf, bevor die inhaltliche Arbeit beginnen kann. Zudem erscheint es wünschenswert, eine derartige Gesamtschau länderübergreifend nach einheitlichen Fragestellungen, Standards und Kriterien zu erheben und folgerichtig auch diese Evaluation für möglichst alle, zumindest aber für mehrere Länder als ein Projekt auszuschreiben. Hierbei sind erhebliche - gerade auch finanzielle - Synergieeffekte zu erwarten. Inhaltlich lassen eine Zusammenschau von Länderergebnissen und ihr Abgleich wertvolle Erkenntnisse für die Weiterführung und Intensivierung des gewünschten, länderübergreifend einheitlichen und möglichst "barrierefreien" Anerkennungsprozesses erwarten.

Zu Art. 2

Zu Nr. 1

Die Änderungen der Richtlinie 2005/36/EG werden nachvollzogen. Europarechtliche Richtlinien sind in nationales Recht umzusetzen. Daher besteht kein Ermessen, ob eine Änderung nachvollzogen wird.

Das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (HBQFG) findet im Beamtenbereich keine Anwendung. Ausgenommen hiervon sind § 13b und § 17 HBQFG. Die Anwendung des § 13b HBQFG dient der Umsetzung des mit der Richtlinie 2013/55/EU neu eingeführten Instruments des Vorwarnmechanismus (Art. 4e, 8 Abs. 1, 50 Abs. 3a, 56 Abs. 2 sowie 56a der Richtlinie 2005/36/EG). Zur Gewährleistung eines hohen Niveaus an Gesundheits- und Verbraucherschutz warnen sich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der EU im Rahmen dieser neu aufgenommenen, gegenseitigen Unterrichtungspflichten aktiv über Berufsangehörige, bei denen von nationalen Behörden oder Gerichten die Ausübung beruflicher Tätigkeiten in den Bereichen Medizin und Gesundheitsvorsorge oder Erziehung Minderjähriger ganz oder teilweise sowie vorübergehend oder unbefristet untersagt worden ist oder diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind.

Die Weitergabe von Informationen erfolgt gemäß der geänderten Richtlinie 2005/36/EG (siehe Art. 4e Abs. 1 Satz 1, 50 Abs. 3b, 56 Abs. 2a) i.V.m. § 13b Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes über das IMI, ein elektronisches System für den Austausch von Informationen (vgl. IMI-Verordnung (VO (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012)), mit dessen Hilfe die Mitgliedstaaten der EU bei der Anwendung der Binnenmarktvorschriften effizienter zusammenarbeiten können.

Ebenfalls Anwendung findet § 17 HBQFG. Nach der Vorschrift wird über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach dem Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen eine Landesstatistik durchgeführt. Dementsprechend findet die Vorschrift auch im Beamtenbereich Anwendung und es wird eine Statistik über die Anerkennung der Laufbahnbefähigung aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG geführt.

Zu Nr. 2

Bei der Weitergabe von Informationen im Rahmen des Vorwarnmechanismus nach § 16 Abs. 2 HBG i.V.m. § 13b HBQFG kann es erforderlich sein, auch Personalaktendaten im Sinne des § 50 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) anderen mitgliedstaatlichen Behörden (und/oder der Kommission) zu übermitteln (z.B. aus Disziplinarvorgängen). Insoweit tritt der Grundsatz der Personalaktenvertraulichkeit (§ 50 Satz 3 BeamStG) zurück.

Daher wird in Abs. 2 durch den angefügten Satz 3 klargestellt, dass die Erteilung solcher Auskünfte von der einschränkenden Regelung in Satz 1 und 2 unberührt bleibt.

Die Unterrichtung der oder des Betroffenen über die Auskunft sowie über das Recht, unrichtige Daten berichtigen und unrechtmäßigerweise verarbeitete Daten löschen zu lassen, ist nach § 19 der IMI-Verordnung sichergestellt.

Darüber hinaus wird durch die Stellung des neuen Satzes 3 innerhalb des § 90 HBG klargestellt, dass bei den Anwendungsfällen des § 16 Abs. 2 i.V.m. § 13b HBQFG auch Abs. 3 zu beachten ist, d.h. die Auskunft ist auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.

Zu Art. 3**Zu Nr. 1**

Anerkennungsverfahren für im Ausland erworbene Lehramtsqualifikationen sind vom Anwendungsbereich des HBQFG nicht erfasst.

Hierfür finden sich spezialgesetzliche Regelungen für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie für Drittstaatsangehörige im Hessischen Lehrerbildungsgesetz (HLbG) sowie in der Durchführungsverordnung zum Hessischen Lehrerbildungsgesetz (HLbGDV).

Für die Umsetzung der durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 neu eingeführten Instrumente und Verfahren wird § 59 HLbG entsprechend angepasst. Die Bezugnahme in § 59 HLbG auf einzelne Paragraphen des HBQFG werden um die §§ 11 Abs. 4, 12 Abs. 3, 13 Abs. 8, 13b, 13c ergänzt. Mit den Ausnahmetatbeständen wird das bisherige Verfahren bei der Verabschiedung des Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen nun im Zuge der Novellierung für die Anerkennung von Lehrkräften fortgesetzt.

Zu Nr. 2

In § 61 HLbG wird die zuletzt geänderte Fassung der Berufsanerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2013/55/EU) aufgenommen.

Darüber hinaus wird in Abs. 2 die Vorgabe des Mustergesetzentwurfs der Kultusministerkonferenz übernommen, wonach Antragsteller Unterschiede im Bereich der Ausbildung auch durch sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgleichen können.

In Abs. 4 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Art. 4**Zu Nr. 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2

Umsetzung von Art. 4a der Richtlinie 2005/36/EG, soweit der europäische Berufsausweis aufgrund eines Durchführungsrechtsaktes der Kommission nach Art. 4a Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG für eine oder mehrere Weiterbildungsbezeichnungen eingeführt wurde.

Zu Nr. 3

Benennung der Heilberufskammern als zuständige Stellen zur Umsetzung von Art. 56a der Richtlinie 2005/36/EG, soweit ihr Zuständigkeitsbereich der Weiterbildung betroffen ist, sowie Festlegung des Verfahrens.

Zu Nr. 4

In der Zuständigkeit der Heilberufskammern für die Anerkennung der Weiterbildung in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen erfolgt eine an das Weiterbildungsrecht angelehnte Umsetzung des partiellen Zugangs nach Art. 4f der Richtlinie 2005/36/EG in Form einer partiellen Anerkennung.

Zu Nr. 5

Umsetzung des Art. 14 Abs. 5, 6 und 7 der Richtlinie 2013/55/EU zur Auferlegung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung, nach der sicherzustellen ist, dass die antragstellende Person die Möglichkeit haben muss, die Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach der Entscheidung, ihr eine solche aufzuerlegen, abzulegen.

Zu Nr. 6

Umsetzung der Art. 25, 28 und 35, nach der eine Weiterbildung für Ärzte voraussetzt, dass eine Grundausbildung in diesen Bereichen nach den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EU abgeschlossen und entsprechend dem Bundesrecht anerkannt wurde.

Zu Nr. 7

Umsetzung der Art. 25, 28 und 35, nach der eine Weiterbildung für Zahnärzte voraussetzt, dass eine Grundausbildung in diesen Bereichen nach den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EU abgeschlossen und entsprechend dem Bundesrecht anerkannt wurde.

Zu Art. 5**Zu Nr. 1**

Es handelt sich in Abs. 2 um eine Konkretisierung bzgl. der neu bestehenden Länder-Rahmenvereinbarung zur gegenseitigen automatischen Anerkennung bei Altenpflegehelferausbildungen. Mit der Änderung in Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 soll eine höhere Flexibilität des Gesetzes im Hinblick auf künftige Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Abschluss weiterer oder dem Wegfall geschlossener Abkommen geschaffen werden. Es handelt sich in Abs. 4 Satz 3 um eine Anpassung bedingt durch die Richtlinie 2013/55/EU. Bei den Einfügungen am Ende der Abs. 4 bis 6 handelt es sich um eine Anpassung bedingt durch Art. 14 Abs. 7 der Richtlinie 2013/55/EU. Mit der Änderung in Abs. 6 Satz 1 soll eine höhere Flexibilität des Gesetzes im Hinblick auf künftige Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Abschluss weiterer oder dem Wegfall geschlossener Abkommen geschaffen werden. Bei der Einfügung am Ende des Abs. 9 handelt es sich um die wortgleiche, bisher in Abs. 11 Satz 3 verankerte Regelung. Der Tatbestand des Abs. 11 wird zukünftig durch das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz sowie durch Abs. 9 geregelt. Die Änderung in Abs. 17 erweitert den Einbezug des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes in das Hessische Altenpflegegesetz und setzt damit Art. 4a und 4e der Richtlinie 2013/55/EU um.

Es handelt sich in Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 6 Satz 2 und Abs. 12 um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 3

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 1 Buchst. f und g.

Zu Nr. 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Art. 6**Zu Nr. 1**

Die Änderungen der Richtlinie 2005/36/EG werden nachvollzogen. Europarechtliche Richtlinien sind in nationales Recht umzusetzen. Daher besteht kein Ermessen, ob eine Änderung nachvollzogen wird.

Zu Nr. 2

Mit der Streichung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und des Abs. 2 wird die Änderung des Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Bisher musste für die Anerkennung ein bestimmtes Mindestqualifikationsniveau nachgewiesen werden. Nach der Änderung der Richtlinie 2005/36/EG durch die Richtlinie 2013/55/EU ist dagegen in jedem Fall ein Anerkennungsverfahren durchzuführen, ggfs. mit dem Ergebnis, dass eine Ausgleichsmaßnahme durchzuführen ist oder die Anerkennung der Befähigung abgelehnt wird. Daher entfällt die Regelung des Nachweises eines bestimmten Qualifikationsniveaus als Anerkennungs Voraussetzung.

Mit der Ergänzung des neuen Abs. 2 wird die Änderung des Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Die geforderte Berufsausübungsdauer wird auf ein Jahr verkürzt und die Möglichkeit der Ableistung in Teilzeit entsprechend dem sonstigen Laufbahnrecht wird aufgenommen. Satz 2 wird überarbeitet, da Art. 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG den Nachweis eines bestimmten Qualifikationsniveaus nicht mehr voraussetzt.

Die Regelung setzt den neuen Art. 4f der Richtlinie 2005/36/EG um. Da die mit der Dienstrechtsreform gebildeten elf Laufbahnfachrichtungen bereits jeweils die Ämter mit einer verwandten und gleichwertigen Vorbildung und Ausbildung zusammenfassen, dürfte regelmäßig die Befähigung für die gesamte Laufbahn anerkannt werden. Voraussichtlich wird die Anzahl der von der Regelung betroffenen Anträge daher gering sein.

Zu Nr. 3

Die Vorschrift wird redaktionell überarbeitet und an die Neufassung des Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG angepasst, die ein zeitliches Defizit als Kriterium nicht mehr vorsieht. Selbstverständlich kann die Dauer der Ausbildung aber weiterhin ein Anhaltspunkt für mögliche inhaltli-

che Defizite bieten, da bei einer deutlich kürzeren Ausbildung regelmäßig auch weniger Inhalt vermittelt werden kann.

Die Ergänzung trägt der Änderung des Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung. Dort ist nunmehr auch der Ausgleich wesentlicher Unterschiede zwischen der erworbenen Qualifikation und den nach Bundesrecht für den Erwerb der Laufbahnbefähigung zu erfüllenden Voraussetzungen aufgrund von durch "lebenslanges Lernen" erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen, die von einer einschlägigen Stelle anerkannt wurden, aufgeführt. Nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. 1 umfasst das "lebenslange Lernen" jegliche Aktivitäten der allgemeinen Bildung, beruflichen Bildung, nicht formalen Bildung und des informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen ergibt und zu denen auch Berufsethik gehören kann. Die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen müssen nach Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt worden sein.

Art. 15 der Richtlinie 2005/36/EG wird durch die Richtlinie 2013/55/EU gestrichen. Dementsprechend entfällt der bisherige Abs. 2 Satz 1 Nr. 2.

Mit den neuen Abs. 2 und 3 wird der geänderte Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Vor der Änderung der Richtlinie 2005/36/EG durch die Richtlinie 2013/55/EU enthielt die Richtlinie 2005/36/EG den Grundsatz der Wahlmöglichkeit zwischen Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang durch die antragstellende Person. Nach der Änderung der Richtlinie besteht diese Wahlmöglichkeit nicht mehr in jedem Fall. Besteht die Wahlmöglichkeit nicht, entscheidet das Regierungspräsidium Gießen über die Ausgleichsmaßnahme.

Zwar ist die bisherige Verfahrensweise, dass eine Anerkennung nur möglich ist, wenn ein bestimmtes Qualifikationsniveau vorliegt, entfallen. Art. 13 Abs. 4 der geänderten Richtlinie 2005/36/EG sieht aber vor, dass die Anerkennung für einen Beruf, für den ein Ausbildungsnachweis verlangt wird, der unter Art. 11 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft wird (Master- oder gleichwertiger Abschluss), verweigert werden kann, wenn ein Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis vorgelegt wird, der lediglich unter Art. 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG (Haupt- oder Realschulabschluss) eingestuft wird.

Zu Nr. 4

Abs. 1 wird entsprechend der neuer Fassung von Art. 3 Abs. 1 Buchst. h der Richtlinie 2005/36/EG ergänzt.

In Abs. 2 wird die Frist nach Art. 14 Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Die Regelung kommt dem Interesse der antragstellenden Person entgegen, da der Zeitraum auch länger als sechs Monate sein kann, um eine ausführlichere Vorbereitung zu gewährleisten.

Zu Nr. 5

In Abs. 4 wird die Möglichkeit zur Verlängerung des Anpassungslehrgangs in den in § 17 Abs. 1 HLVO genannten Fällen neu aufgenommen. Die Gesamtdauer darf drei Jahre nicht überschreiten. Über die Verlängerung entscheidet das Regierungspräsidium Gießen.

Zu Nr. 6

Die Vorschrift wird redaktionell überarbeitet. Die Abwicklung kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Art. 57a Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG erfolgen.

Abs. 2 wird um die Möglichkeit des Nachweises von im Bereich des lebenslangen Lernens erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen ergänzt.

Durch die Änderung des Abs. 3 wird der neue Art. 57a der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Abs. 4 dient der Umsetzung des Art. 50 Abs. 3a und 3b der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nr. 7

Die Regelung dient der Umsetzung des Art. 14 Abs. 6 der Richtlinie 2005/36/EG.

Soweit ein Wahlrecht zwischen dem Ablegen einer Eignungsprüfung nach § 30 und dem Durchlaufen eines Anpassungslehrgangs nach § 31 nach § 29 Abs. 2 besteht, ist darauf in der Entscheidung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Ergänzung des Abs. 4 dient der Umsetzung von Art. 4f Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG für die Fälle eines partiellen Zugangs zu einer Laufbahn.

Zu Art. 7

Dieser Art. enthält den erforderlichen Zuständigkeitsvorbehalt für den Verordnungsgeber.

Zu Art. 8

Art. 8 des Änderungsgesetzes regelt das Inkrafttreten des Gesetzes entsprechend der von der EU-Kommission gesetzten Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU in nationales Recht.

Wiesbaden, 16. November 2015

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister für
Wissenschaft und Kunst
Rhein